OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606281/10/FP

Datum:
Linz, 31. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. September 2023, GZ: BHLL/923100023680/23, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird in allen drei Punkten aufgehoben und die Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis bestrafte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf), weil er auf einer Straßenstrecke die durch das Vorschriftszeichen Überholen verboten gekennzeichnet gewesen sei, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt habe. Er habe zudem bei StrKm 2,6 die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren und das KFZ jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst.

Die belangte Behörde verhängte Strafen und begründete mit den Angaben von Zeugen.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 10. Oktober 2023 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe nicht überholt. Er habe auch nicht stark abgebremst, sondern musste Abbremsen um einen Unfall zu vermeiden, weil Autos aus der Gegenrichtung einen Bagger überholten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 9. Juli 2024, in welcher der Bf sowie die Zeugen B__, C__ und D__ vernommen wurden, weiters durch Einsichtnahme in das System Google Streetview und die von der Behörde vorgelegte Verordnung samt Lichtbildern betreffend das Überholverbot, weiters das Geodatensytem des Landes Oberösterreich, DORIS.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist am 1. März 2023 um 17:16 Uhr von St. Florian, aus Nord-Westen kommend auf der Straße „Samesleiten“ Richtung sogenannte „TIZ-Kreuzung“ gefahren um dort links in die L566 einzubiegen und weiter in nordöstlicher Richtung zu fahren.

Es kann nicht festgestellt werden, dass im Verlauf der Straße „Samesleiten“ Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4 a StVO 1960 (mit einer Zusatztafel mit Pfeilen in beide Richtungen) aufgestellt waren.

Bei Straßenkilometer 2,6, dort, wo der Bf auch jäh gebremst haben soll, findet sich keine Sperrfläche. Der Bf hat dort keine Sperrfläche befahren.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf bei StrKm 2,6 ohne Grund sein Fahrzeug stark abgebremst und zum Stillstand gebracht hat. Vielmehr ist denkbar, dass der Bf sein KFZ aufgrund eines Überholmanövers eines Verkehrsteilnehmers im Gegenverkehr bremsen musste.

II.3. Beweiswürdigung

Vorerst ist anzumerken, dass die Behörde den Bf alleine aufgrund von Anzeigen bzw. Angaben von Privatpersonen, die über keine Schulung in Bezug auf Vorkommnisse im Straßenverkehr verfügen, bestraft hat.
Die Behörde hat die Zeugen auch nicht selbst vernommen, sondern hat sich damit begnügt, polizeiliche Niederschriften zu verwerten, die allerdings in Bezug auf die Sachverhaltsschilderungen teilweise dürftig erscheinen.

Zur Anbringung des Vorschriftszeichens Überholen verboten:
Hier hat das Gericht Einsicht in das System Google Streetview genommen und festgestellt, dass im März 2023 eine Befahrung stattgefunden hat, die die Verhältnisse zu dieser Zeit, insbesondere die Baustelle samt den vorhandenen Beschilderungen, gut erkennen lässt. Hier zeigt sich, dass zwar auf der L566 jeweils in beiden Fahrtrichtungen Vorschriftszeichen Überholen Verboten angebracht waren (jeweils im Bereich etwa der Straßenkilometer 3,3 und 2), an den Einmündungen der Straße Samesleiten solche, die bei StrKm 2,8 auf das Überholverbot auf der L566 hinweisen, aber nicht zu finden waren.
Auch an der sogenannten TIZ-Kreuzung sind auf den Bildern des Systems Google Streetview die in einem von der Behörde übermittelten Luftbild, welches offenbar Anhang zur Verordnung war, vorgesehenen Vorschriftszeichen bei StrKm 2,8 nicht ersichtlich, weshalb nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass solche Verkehrszeichen vorhanden und für den Bf ersichtlich waren. Ein Blick aus dem genannten System in die beiden Stränge der Straße Samesleiten ergibt im Übrigen auch nicht, dass dort irgendwelche Verkehrszeichen dieser Art aufgestellt waren. Nur ein von der Behörde vorgelegtes Lichtbild vom 23. März 2023 zeigt ein solches Verkehrszeichen auf der Straße „Weiling“, dieses bezieht sich jedoch auf diese und findet sich an ganz anderer Stelle.
Auch mangels Vorliegens eines Aktenvermerks über die Aufstellung der jeweiligen Straßenverkehrszeichen kann zum Tag der Entscheidung keine Feststellung mehr getroffen werden, ob am Tattag im Bereich des vorgeworfenen Tatorts solche Schilder vorhanden waren.

Es kann also nicht festgestellt werden, dass Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a StVO 1960 existierten, die den von Samesleiten auf die L566 einmündenden Verkehr auf das dort vorherrschende Überholverbot hinwiesen.

Was die Feststellungen in Bezug auf die Sperrfläche betrifft, ergibt sich aus dem System DORIS und dem System Google Maps/Streetview zweifelsfrei, dass bei Straßenkilometer 2,6, also 200m nach der Kreuzung keine Sperrfläche existiert. Vielmehr findet sich die einzige in Betracht kommende Sperrfläche unmittelbar an der Kreuzung, bei StrKm 2,8, jedoch existiert diesbezüglich kein dem Bf gemachter Vorwurf. Schon die Anzeige spricht hier - offensichtlich unrichtig – von StrKm 2,6.

Schließlich wird dem Bf der Vorwurf gemacht, der habe jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer behindert worden seien.

In diesem Zusammenhang kann insbesondere die Feststellung, es habe dies die Verkehrssicherheit nicht erfordert, nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden.
Der Bf gab hier schon bei der Polizei und auch vor Gericht an, er habe abbremsen müssen, weil ihm überholende Fahrzeuge entgegengekommen seien. Diese hätten ein Baufahrzeug überholt.
Der Zeuge B__, der den Bf angezeigt hatte, konnte in der Verhandlung nicht ausschließen, dass ein solcher Umstand bestand, vielmehr schloss er aus einem aggressiven Überholmanöver, nicht überzeugend, dass dem nicht so gewesen sei. Die Frau des Zeugen konnte keine Angaben dazu machen, ob ein anderer Überholer vorhanden war. Auch der Zeuge D__, der vor Gericht einen besonders glaubwürdigen Eindruck machte, konnte keine Angaben zum Hergang machen, weil er sich nicht mehr erinnern konnte. Das Gericht schließt zwar aus den Angaben des Zeugen vor der Polizei, dass ein Überholmanöver stattgefunden hat, jedoch sind die Angaben zur Notwendigkeit des Abbremsens auch dort schon so dürftig („ohne Grund“), dass nicht darauf geschlossen werden kann, ob Vorkommnisse stattfanden, die den Bf zum Abbremsen zwangen oder nicht. Weder der Zeuge B__, noch der Zeuge D__ konnten Ihre Angaben („ohne Grund“) konkretisieren, also darlegen, warum sie der Ansicht sind, dass das Bremsmanöver ohne Grund erfolgt sei, insbesondere konnte sie keine Angaben zur Verkehrssituation bzw. zu den Darstellungen des Bf, er habe infolge eines Überholmanövers im Gegenverkehr abbremsen müssen, machen.
Für die Angaben des Bf – und gründet darauf im Wesentlichen die Ansicht des Gerichts, dass die Angaben des Bf der Wahrheit entsprechen können – spricht, dass auf dem von der Zeugin C__ angefertigten Lichtbild, welches im Akt erliegt (Beilage zu AS 2) im Gegenverkehr ein Bagger ersichtlich ist, was den Angaben des Bf entspricht und insofern durchaus denkbar erscheinen lässt, dass der Bf infolge eines Überholmanövers abbremsen musste.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen.

(1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt. [...]

§ 16. Überholverbote.

(1) [...] (2)
Außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:
a) mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten" gekennzeichnet sind; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist", [...]

§ 21. Verminderung der Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Lenker darf das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, daß es die Verkehrssicherheit erfordert. [...]

§ 51. Allgemeines über Vorschriftszeichen.

(1) Die Vorschriftszeichen sind vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ENDE" anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt. Innerhalb dieser Strecke ist das Zeichen zu wiederholen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.
(2) Die Vorschriftszeichen „Einbiegen verboten" und „Umkehren verboten" sind in angemessenem Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftszeichen „Vorrang geben" und „Halt" sind im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben" und „Halt" muß auch von der Rückseite her erkennbar sein.
(3) Bei den Vorschriftszeichen können an Stelle einer Zusatztafel die in § 54 bezeichneten Angaben im roten Rand des Straßenverkehrszeichens einzeilig und leicht lesbar angebracht werden, wenn die Erkennbarkeit des Zeichens nicht beeinträchtigt wird.
(4) Für die Anbringung von Vorschriftszeichen, die sich auf ein ganzes Ortsgebiet oder auf Straßen mit bestimmten Merkmalen innerhalb eines Ortsgebietes beziehen, gilt § 44 Abs. 4.
(5) Mündet in einen Straßenabschnitt, für den durch Vorschriftszeichen Verkehrsbeschränkungen kundgemacht sind, eine andere Straße ein, so können diese

Beschränkungen auch schon auf der einmündenden Straße durch die betreffenden Vorschriftszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen angezeigt werden. Solche Zeichen sind im Ortsgebiet höchstens 20 m und auf Freilandstraßen höchstens 50 m vor der Einmündung anzubringen.

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

Dieses Zeichen zeigt an, dass an der betreffenden Straßenstelle oder Kreuzung das Umkehren verboten ist.

4a. „ÜBERHOLEN VERBOTEN“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten ist. Es ist auf beiden Seiten der Fahrbahn anzubringen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Spruchpunkt 1.: Überholverbot

Nach den Feststellungen kam der Bf mit seinem KFZ aus dem von St. Florian kommenden, also nord-westlichen Ast der in die L566 einmündenden Straße Samesleiten. Es kann nicht festgestellt werden (und sprechen alle Beweisergebnisse dagegen), dass an der Straße „Samesleiten“, noch direkt an der TIZ-Kreuzung, Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a. Z 4a StVO vorhanden waren.

Der Bf konnte also, ausgehend von seiner Fahrtrichtung, nicht um das Vorherrschen eines Überholverbotes wissen.

Teil des objektiven Tatbestandes ist, neben den anderen objektiven Tatbestandsmerkmalen des Überholens in einem Bereich, in welchem ein Überholverbot verordnet ist, auch die objektive Sorgfaltswidrigkeit, zumal die Fahrlässigkeit bei jedem Fahrlässigkeitsdelikt auch Element des objektiven Tatbestandes ist.

Es ist demnach (verkürzt dargestellt) zu prüfen, wie vorliegend der maßgerechte KFZ-Lenker in der Situation des Bf (Maßfigur des mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen) gehandelt hätte bzw. welches Handeln das Gesetz vom Betroffenen verlangt hat.

Aufgrund des Fehlens einer Beschilderung im Bereich der Einmündung der Straße Samesleiten in die L566 konnte die genannte Maßfigur nicht wissen, dass im vorliegenden Bereich der L566 ein Überholverbot verordnet war. Auch die Maßfigur hätte sich in diesem Bereich deshalb nicht an die ein Überholverbot anzeigende Beschilderung halten können.
Der Bf hat sich insofern – bezogen auf das auf der L566 kundgemachte Überholverbot – nicht objektiv sorgfaltswidrig verhalten. Er hat die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen. Zudem kann ihm auch auf subjektiver Ebene kein Verschulden angelastet werden, weshalb sich – mangels Präjudizialität – ein weiteres Eingehen auf die Rechtmäßigkeit der Kundmachung der Verordnung erübrigt.

Das Straferkenntnis ist in diesem Punkt deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV.2. Spruchpunkt 2.: Sperrfläche

IV.2.1. Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25. 2. 1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44 a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17. 9. 2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27. 4. 2011, 2010/08/0091):

• Tatort: Im Allgemeinen verlangt § 44 a Z. 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20. 6. 1990, 89/01/0350; zum Tatort vgl § 27 Rz 4 f). Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25. 9. 1991, 91/02/0051). Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985; zB VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0324 [StVO: die Angabe eines Straßenstücks ist auch ohne genaue Kilometerangabe ausreichend]), doch wird auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können (VwGH 8. 2. 1990,

89/16/0044; als auch VwGH 22. 4. 1993, 92/09/0377 [das Fehlen jeder Tatortangabe im Spruch belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes]; zu Ausnahmefällen vgl VwGH 23. 10. 1991, 91/02/0073 [Übertretung des § 103 Abs 2 KFG]). Im Übrigen ist das gem. § 44 a Z. 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (VwGH 20. 5. 2003, 2002/02/0236; 6. 6. 2012, 2011/08/0368); so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zur Umschreibung des Tatortes bei einzelnen Verwaltungsübertretungen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 244 ff". [*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

Zumal eine Sperrfläche sich auf einen ganz bestimmten Ort der Straße beschränkt und sich – bspw. wie eine bestimmte Parkfläche – nur an einer ganz bestimmten Stelle befindet und sich, anders, als bspw. eine Sperrlinie, nicht über eine bestimmte ausgedehntere Straßenstrecke erstreckt, kommt es beim Vorwurf, eine Sperrfläche überfahren zu haben, auf die Feststellung genau jenes Punktes als Tatort an, an dem sich die Fläche befindet.

Im Hinblick auf Parkvergehen hat der VwGH beispielsweise wie folgt ausgesprochen:
„Handelt es sich um den Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen ein Halte- und Parkverbot gem. § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen, so kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist (Hinweis E 28.2.1985, 85/02/0025)" (VwGH v. 19. September 1990; 90/03/0014, vgl. auch E v. 11. Juli 1990).

Auch im vorliegenden Fall, kommt es darauf an, den Tatort möglichst genau festzustellen, „weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht". Im Übrigen findet sich in unmittelbarer Nähe zur Sperrfläche bei Strkm 2,8, nämlich bei Strkm 2,9 eine weitere Sperrfläche von welcher klar differenziert werden müsste um den Bf nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung auszusetzen.

Zumal bei Straßenkilometer 2,6 feststellungsgemäß keine Sperrfläche vorhanden ist und der Bf nach Punkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses auch ein Verhalten gesetzt haben soll (Abbremsen), das nicht gleichzeitig mit einem Überholen über eine Sperrfläche hinweg vonstattengegangen sein kann, hat die belangte Behörde dem Bf ein Verhalten vorgeworfen, das er nicht gesetzt haben kann.

IV.2.2. „Sache" des Beschwerdeverfahrens

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten.“

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass "'Sache' des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat.“

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl. VwGH 16. März 2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu

beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Juni 2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16. Februar 2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegen müsste das Verwaltungsgericht den Spruch auf einen anderen Tatort bezogen korrigieren. Es würde dem Bf damit aber erstmalig vorwerfen, dass er bei Straßenkilometer 2,8 eine Sperrfläche befahren hat. Dabei handelt es sich um eine andere Tat als jene, die ihm die belangte Behörde vorgeworfen hat.
Dies ist dem Landesverwaltungsgericht nicht erlaubt.

IV.2.3. Punkt 2. Des angefochtenen Straferkenntnisses ist daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren ist gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen, weil der Bf die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen hat. Ob er die Tat an einem anderen Ort begangen hat, ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

IV.3. Spruchpunkt 3.: Unvermitteltes Bremsen

„Jäh und für den Lenker des nachfolgenden Fahrzeuges überraschend, wird ein Fahrzeug dann abgebremst, wenn der Nachfahrende ein Hindernis nicht zu erkennen vermag und daher auch nicht rechnen muß, daß das vorausfahrende Fahrzeug plötzlich abgebremst wird (in diesem Sinne auch OGH 14. Mai 1974, 8 Ob 87/74 ZVR 1975/139). Damit der Tatbestand erfüllt ist, ist ferner Voraussetzung, daß andere Straßenbenützer - ein solcher ist auch der Nachfahrende - gefährdet oder behindert werden, es sei denn, daß es die Verkehrssicherheit erfordert. Wenn es also die Verkehrssicherheit erfordert, darf ohne Rücksicht auf den nachfolgenden Verkehr für diesen jäh und überraschend das Fahrzeug abgebremst werden.“ (VwGH 20. November 1979, 0942/78)

„Die wesentlichen Sachverhaltselemente bei der Übertretung des § 21 Abs 1 StVO sind 1) das jähe und für den nachfolgenden Lenker überraschende Abbremsen, 2) die Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer durch dieses Manöver und 3), daß dieses Manöver aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich gewesen ist. Diese drei wesentlichen Sachverhaltselemente muß einerseits eine Verfolgungshandlung enthalten, um die Verjährung zu unterbrechen, andererseits - im Hinblick auf § 44a lit a VStG - der Spruch des Straferkenntnisses (Hinweis E 23.3.1984, 83/02/0156).“ (26. April 1991, 91/18/0008)

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf weder ein konkretisierter Vorwurf dahingehend gemacht, dass er sein KFZ grundlos abgebremst hat, noch wurden geeignete Ermittlungen angestellt, die diesen Umstand erhärten könnten, obwohl der Bf von Anfang an dargelegt hat, er habe aufgrund von Überholern aus dem Gegenverkehr

abbremsen müssen, was zweifellos in der Verkehrssicherheit begründet wäre. Die Aussagen der Zeugen vor der Polizei, erschöpfen sich im Wesentlichen in der rechtlichen Beurteilung, der Bf habe „ohne Grund“ abgebremst. Hier wäre es zu einer Zeit, als die Zeugen sich noch erinnern konnten nötig gewesen, die Umstände entsprechend zu hinterfragen (war Gegenverkehr vorhanden?; Haben Sie gesehen, dass im Gegenverkehr Überholmanöver stattgefunden haben?; War ein Baufahrzeug im Gegenverkehr?; etc.) und diesbezügliche Feststellungen zu treffen. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hatten die Zeugen diesbezüglich keine Erinnerungen mehr, oder erschöpften sich die Aussagen in nicht schlüssigen Mutmaßungen.

Letztlich spricht das einzige tragfähige Beweismittel im Akt, das von der Frau des Zeugen B__ angefertigte Foto, für die Angaben des Bf, weil auf diesem – wie von ihm von Anfang an dargelegt – eine Baumaschine (Bagger) erkennbar ist und durchaus nahe liegt, dass nachkommende Fahrzeuge im Gegenverkehr dieses äußerst langsame KFZ allenfalls überholt haben.

Es kann dem Bf also nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass er grundlos abgebremst hat, bzw. kann seine aufgrund des Fotos durchaus naheliegende Darstellung, er habe aufgrund von Überholern bremsen müssen, nichts entgegengesetzt werden, weshalb der Beschwerde auch in diesem Punkt Folge gegeben werden, und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt werden muss.

IV.4. Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keine Kosten an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl